



Sprache für Alle
Alles für die Sprache

Internet

www.asslenzburg.ch

Sekretariat

Zentrum ASS, Turnerweg 16, 5600 Lenzburg
062 888 09 00 Fax: 062 888 09 01 info@asslenzburg.ch

Standort Lenzburg

Zentrum ASS, Turnerweg 16, 5600 Lenzburg
062 888 09 00 info@asslenzburg.ch

Standort Turgi

Zentrum ASS, Kronenstrasse 5, 5300 Turgi
062 888 09 50 info.turgi@asslenzburg.ch

Standort Stein

Zentrum ASS, Brotkorbstrasse 15, 4332 Stein
062 888 09 80 info.stein@asslenzburg.ch

Standort Oftringen

Zentrum ASS, Campingweg 12, 4665 Oftringen
062 888 09 60 info.oftringen@asslenzburg.ch

Sprachheilkindergarten Rüfenach

Zentrum ASS, Reinerstrasse 25, 5235 Rüfenach
062 888 09 70 info.ruefenach@asslenzburg.ch

Beratung

Zentrum ASS, Beratung, Turnerweg 16, 5600 Lenzburg
062 888 09 20 062 888 09 00 beratung@asslenzburg.ch

Kurzkonzept Regeln für Ausschlussverfahren

KK 27 / 09.03.2020 / Version 1.0



Regeln zum Ausschlussverfahren eines Kindes am Zentrum ASS

Auf disziplinarische Vergehen können Lehrpersonen und die Geschäftsleitung mit verschiedenen Massnahmen reagieren. Sanktionen, von der einfachen Ermahnung bis zum Schulausschluss, sind dazu da, einen geregelten Unterricht und eine respektvolle Institutionskultur zu ermöglichen, und sollen erzieherisch wirken. Konsequentes und transparentes Handeln tragen dazu bei, dass die Ursachen von problematischen Verhaltensweisen geklärt werden und der Betrieb geordnet funktionieren kann. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Institution und Eltern trägt dazu bei, dass gravierende Disziplinarprobleme gar nicht erst entstehen. Die gelebte Kultur von respektvollem Umgang und fairem Verhalten am Zentrum ASS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von disziplinarischen Problemen.

Wenn die Schwierigkeiten aber andauern oder zunehmend komplexer werden, so ist mit Einbezug aller Beteiligten Hinschauen und Handeln angezeigt. Das Zentrum ASS arbeitet bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung mit der gesetzlichen Vertretung und den Zuweisenden Behörden zusammen.

Diese Broschüre zeigt die nötigen Schritte an, wenn alle anderen Disziplinar massnahmen ausgeschöpft wurden oder eine akute Gefährdung für Drittpersonen besteht. Als Grundlage dient der Leit faden Disziplinar massnahmen des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau.

Die nachfolgenden Disziplinar massnahmen müssen immer von der Geschäftsleitung gefällt werden:

Schriftlicher Verweis	Der schriftliche Verweis ist eine Vorstufe zu einer weitergehenden Massnahme und zeigt im Wesentlichen, falls keine Verhaltensänderung eintritt, die Verfehlungen und die daraus zu erwartenden Folgen auf. Es wird schriftlich bereits auf einen drohenden Schulausschluss hingewiesen. Nach erfolgtem Verweis wird unter Einbezug des fehlbaren Kindes und seinen Eltern mit der Institution eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin sind die Erwartungen der Schule an die Schülerin oder den Schüler und auch die Mithilfe und Unterstützung, welche von den Eltern zu leisten ist, schriftlich festgehalten und das Dokument wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Mit dem Einbezug des Kindes bei der Erarbeitung einer gegenseitigen Vereinbarung wird das Kind in die Verantwortung genommen.
Gemeinnützige Arbeitsleistung bis max. sechs unterrichtsfreie Halbtage	Die Schülerin oder der Schüler wird an unterrichtsfreien Halbtagen (Montag bis Freitag) zu unbezahlten Arbeitsleistungen (beispielsweise Mithilfe beim Hauswart auf dem Gelände) aufgeboten. Sind die Eltern einverstanden, so sind auch Termine an schulfreien Tagen oder in den Ferien möglich.
Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie Projekt tage, Projektwochen oder Lagern	Der vorbeugende Ausschluss wird den Eltern rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitgeteilt, und es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Wenn die besonderen Schulveranstaltungen den normalen Unterricht ersetzen (Klassenlager während der Schulzeit oder Projektwochen), wird dafür gesorgt, dass anstelle der besonderen Veranstaltung der Unterricht in einer anderen Klasse oder an einem anderen Standort besucht wird. Eine Variante ist, die Schülerin oder den Schüler zu Hause teilweise mit schriftlichen Aufgaben zu beschäftigen. Die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses ist in jedem Fall vorgängig zu regeln und die Betreuung der Schülerin oder des Schülers muss sichergestellt sein. Die Eltern tragen die Kosten dafür.

Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse an einem anderen Ort	Falls es eine Möglichkeit für eine sinnvolle Versetzung innerhalb des Angebotes des Zentrums ASS gibt, so ist diese Massnahme als dauernde Versetzung zu organisieren.
Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr .	Bevor an einen Ausschluss gedacht wird, werden alle anderen Mittel ausgeschöpft. Insbesondere werden rechtzeitig auch die externen Fachstellen miteinbezogen (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulsozialarbeit, evtl. Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Kinderschutzgruppe usw.). An einem "runden Tisch" mit allen Beteiligten, wie Eltern, Schülerin oder Schüler, involvierte Behörden, Lehrpersonen und Dienste werden die Massnahmen gemeinsam abgesprochen und koordiniert. Die Anordnung eines Schulausschlusses muss immer fristgerecht der Sektion Aufsicht der Abteilung SHW gemeldet werden (Meldepflicht mit Meldeformular). Kanton Aargau Schulportal - Disziplinar massnahmen
Wegweisung von der Schule nach vollendetem Schulpflicht	Schülerinnen und Schüler, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, aber die Grundausbildung noch nicht abgeschlossen haben, können grundsätzlich von der Institution weggewiesen werden. Dies geschieht aber nur, wenn der weitere Verbleib für Drittpersonen unzumutbar ist. Der Abschluss der Grundausbildung wird hochgeachtet. Falls weitere Massnahmen getroffen werden müssen, kommen die nachfolgenden Regeln zum Zug.

Durch das BKS auf Antrag der Geschäftsleitung angeordnete Disziplinar massnahmen:

Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr	Die Geschäftsleitung stellt den Antrag auf einen Schulausschluss ab 7 bis 12 Wochen an das Departement BKS (Abteilung Sonderschule, Sektion Schulaufsicht, Aarau). Der Entscheid des Departements BKS hinsichtlich des beantragten Schulausschlusses erfolgt aufgrund der Aktenlage.
Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim	Die Geschäftsleitung stellt in Abstimmung mit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beziehungsweise der Jugendanwaltschaft einen Antrag an das Departement BKS. Wesentlich ist, dass ein Antrag um Schulausschluss nur gestellt werden darf, wenn bereits ein Heimeinweisungsverfahren in die Wege geleitet ist.

Strafrechtliche Massnahmen

Im Schulalltag werden disziplinarische Vergehen von strafbaren Handlungen unterschieden. Strafbare Handlungen sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie in verschiedenen Nebengesetzen (z.B. im Betäubungsmittelgesetz) formuliert (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung). Liegt eine strafbare Handlung vor, kommen jugendrechtliche Sanktionen zur Anwendung.

Seit 2011 gelten die neue Schweizerische Strafprozessordnung und die neue Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen ist die Jugendanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde für alle Fälle verantwortlich, in die Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren als mutmassliche Straftäterinnen und Straftäter involviert sind. Die Jugendanwaltschaft ist auch verpflichtet, die zuständige Institutionsleitung über die von ihren Schülerinnen und Schülern begangenen Straftaten zu informieren. Die Geschäftsleitung der Schule hat im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen keine Funktion mehr.